



Gemeinde Altdorf
Landkreis Böblingen

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)**

vom 11. Dezember 2018

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2,8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat am 11. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 37 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je cbm 2,23 €.“

§ 2

§ 40 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

„§ 40 Pauschaltarif

(2) wie beim Zählertarif (§ 37 Absatz 2) werden je Kubikmeter (cbm) Pauschalverbrauchsmenge 2,23 € erhoben.“

§ 3

Diese Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 09.07.1991 (zuletzt geändert am 09.12.2014) tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt,

Altdorf, den 11. Dezember 2018

Erwin Heller
- Bürgermeister -

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Altdorf geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind.